

Lösungen

Aufgabe 1: Welche Prinzipien werden in den nachfolgenden Sachverhalten angesprochen. Nennen Sie auch jeweils die Rechtsgrundlage.

SV 1: Der Unternehmer U hat in seiner Bilanz alle Wirtschaftsgüter des Betriebes erfasst, nicht aber die Schulden. Ist dies zulässig?

Dies ist nicht zulässig. Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot § 246 Absatz 1 HGB

SV 2: Bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter ist U von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Ist dies richtig?

Ja, § 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB

SV 3: Bei den Buchungen in der GuV hat er die Wareneingänge zutreffend in 2007 erfasst, während er die Warenverkäufe erst in 2008 erfasst hat. Ist dies zulässig?

Dies ist nur dann zulässig, wenn die Verkäufe in 2008 stattgefunden haben. Hat er bereits in 2007 Umsätze getätigt, so sind sie auch in 2007 zu erfassen. – Ausnahme §4 Absatz 3 Rechner: hier erfolgt die Buchung als Betriebseinnahme erst im Zeitpunkt des Geldeingangs!

SV 4: Außerdem hat er die Erträge aus Vermietung mit den Aufwendungen aus Vermietung miteinander verrechnet. Nehmen Sie Stellung!

Dies ist nach § 246 Absatz 2 HGB nicht zulässig. – Verrechnungs- bzw. Saldierungsverbot

Aufgabe 2: Der Unternehmer U hat am 12.12.2007 Waren an einen Kunden geliefert, da dieser die Waren erst am 15.01.2008 bezahlt hat, hat U auch erst in diesem Zeitpunkt den Verkauf in der GuV erfasst. Nehmen Sie dazu Stellung!

Dies ist bei einem Bilanzierer nicht zulässig. Er muss den Verkauf im Zeitpunkt der Lieferung erfassen - § 13 UStG. Bei einem § 4 Absatz 3 Rechner wäre es zulässig.

Aufgabe 3: Für den Kauf eines Grundstücks (Wert 50.000,00 €) von einem Privatmann hat der Unternehmer U ein Darlehen aufgenommen, für das er 2.000,00 € Zinsen und 1.000,00 € Bearbeitungsgebühr bezahlt hat. Ferner sind im Zusammenhang mit dem Kauf noch 3,5% Grunderwerbsteuer und 800,00 € netto Notarkosten angefallen sowie Grundbuchgebühren in Höhe von 500,00 €. Ermitteln Sie die Anschaffungskosten und buchen Sie entsprechend!

Zu den Anschaffungskosten zählen der Kaufpreis 50.000,00 € + die Grunderwerbsteuer in Höhe von 1.750,00 € (3,5 % v. 50.000,00 €) + die Grundbuchgebühren 500,00 € + die Notarkosten 800,00 €, so dass insgesamt Anschaffungskosten von 53.050,00 € angefallen sind. Die Geldbeschaffungskosten sind nicht zu aktivieren.

BS: Grundstück 53.050,00 € + Vorsteuer 152,00 € (800,00 € * 19%) + Kosten des Geldverkehrs 1.000,00 € + Zinsaufwand 2.000,00 € anBank 56.202,00 €

Aufgabe 4: U hat zusätzlich eine Maschine gekauft zum Preis von 20.000,00 € netto. Diese hat er unter Abzug von 2% Skonto per Überweisung bezahlt. Für den Transport sind 500,00 € netto und für die Montage sind 250,00 € netto angefallen. Ermitteln Sie die Anschaffungskosten und buchen Sie!

Kaufpreis 20.000,00 € + Transport 500,00 € + Montage 250,00 € - Skonto 400,00 € (2% v. 20.000,00 €) = 20.350,00 €

Vorsteuer $20.350,00 \text{ €} * 19\% = 3.866,50 \text{ €}$

BS: Maschine $20.350,00 \text{ €} + \text{Vorsteuer } 3.866,50 \text{ €} \underline{\text{an Bank}} 24.216,50 \text{ €}$

Aufgabe 5: Beim Bau eines Gebäudes sind folgende Kosten jeweils **netto** angefallen:

Maurerarbeiten	100.000,00 €	Schreinerarbeiten	20.000,00 €
Elektroarbeiten	30.000,00 €	Schlosserarbeiten	10.000,00 €
Dachdecker	40.000,00 €	Maler	12.000,00 €
sonstige Bauarbeiten	18.000,00 €	Architekt	20.000,00 €
Anschlusskosten	20.000,00 €		
und zusätzlich Kosten, die die Gemeinde berechnet hat			
Erschließungsgebühr			15.000,00 €
Anschlussgebühren			6.000,00 €

Ermitteln Sie die Höhe der Herstellungskosten!

Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind alle oben aufgeführten Kosten zu berücksichtigen mit Ausnahme der Kosten, die die Gemeinde berechnet hat. Diese gehören zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens und nicht zu denen des Gebäudes!

Insgesamt ergeben sich somit Herstellungskosten in Höhe von $270.000,00 \text{ €}$.

Aufgabe 6: Beim Bau einer Maschine sind folgende Kosten angefallen:

Materialeinzelkosten	50.000,00 €	Materialgemeinkosten	25%
Fertigungseinzelkosten	30.000,00 €	Fertigungsgemeinkosten	140%
Sonderkosten	5.000,00 €	Verwaltungskosten	15%
Vertriebskosten	5%	Gewinnzuschlag	20%

Ermitteln Sie die Herstellungskosten nach Handels- und Steuerrecht, jeweils bei niedrigem bzw. hohem Gewinn.

	Handelsrecht		Steuerrecht
MEK	50.000,00		50.000,00
FEK	30.000,00		30.000,00
SEK	5.000,00		5.000,00
	85.000,00		
MGK	12.500,00	(25% v. 50.000,00 €)	12.500,00
FGK	42.000,00	(140% v. 30.000,00 €)	42.000,00
	138.500,00		138.500,00
VWK	20.925,00		20.925,00
	159.425,00		159.425,00

Die Untergrenze im **Handelsrecht** beträgt $85.000,00 \text{ €}$. Diese ist zu wählen, wenn der Gewinn niedrig sein soll, weil dann die Aufwendungen in der GuV gewinnmindernd verbucht werden. Die Obergrenze beträgt $159.425,00 \text{ €}$, die beim Ausweis eines hohen Gewinns aktiviert wird.

Im **Steuerrecht** ist die Untergrenze $138.500,00 \text{ €}$, die ebenfalls bei einem niedrigen Gewinn gewählt wird, da dann die Verwaltungskosten in der GuV als Aufwand erscheinen. Die Obergrenze ist ebenfalls $159.425,00 \text{ €}$, die bei einem hohen Gewinn verbucht wird.

Die Vertriebskosten und ein möglicher Gewinnaufschlag sind nicht zu berücksichtigen.